

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Bundesgericht
Herrn Bundesgerichtspräsident
Schweizerhofquai 6

6004 Luzern

EINSCHREIBEN

**Ergänzungen/Korrekturen zu meiner Beschwerde vom
25. März 2010 (Versand 27. März 2020) gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz III 2009 217 vom 24.
Februar 2010 (1. Versand 6. März 2010, 2. Versand 18. März 2010,
Erhalt 22. März 2010)**

Beschwerdeführer: Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

gegen

Beschwerdegegner: Fürsorgebehörde Ingenbohl
Parkstrasse 1
Postfach 535
6440 Brunnen

Vorinstanzen Regierungsrat des Kantons Schwyz
Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
Kollegiumstr. 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

im Verfahren III 2009 217

Gegenstand Sozialhilfe: wirtschaftliche Hilfe; anrechenbare Wohnkosten und schadstofffreier Wohnraum für einen hochgradig Chemikaliensensiblen (MCSler)

Solche Fehler können selbst nach mehrmaligem Korrekturlesen manchmal noch übersehen werden. Nobody - ausser Gott - ist perfekt!

Brunnen, den 30. März 2010

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter
Sehr geehrter Herr Gerichtsschreiber

Bei der Durchsicht und nochmaligen Kontrolle der Kopie meiner Beschwerde vom 25. März 2010 (Versand 27. März 2010) sind mir folgende Fehler aufgefallen, die ich nachfolgend noch gerne *innert Frist* zur Korrektur bringen möchte:

Seite 7 unten: Dr. Tino Merz ist nicht „Dr. med.“ = Arzt, sondern Dr. rer. nat., d.h. Chemiker und Toxikologe. Er arbeitet als Sachverständiger in Umweltfragen.

Seite 11: Der bekannte Schweizer Rechtsprofessor heisst Franz Riklin (nur mit „k“) und nicht wie irrtümlich geschrieben Ricklin.

Seite 14: Rechtschreib- bzw. Flüchtigkeitsfehler – es muss Neudeutsch korrekt heissen MieterInnen (weil Mieterinnen und Mieter gemeint sind).

Ganz wichtig zu betonen ist noch einmal, das MCS (WHO ICD-10 T78.4) als **organische Erkrankung** klassifiziert ist. Betroffen ist das Zentrale Nervensystem.

Ein wichtige Ergänzung betr. dem Thema Matratzenbezug (Encasing) – res judicata

In RRB Nr. 829/2008 vom 5.8.08 heisst es auf Seite 9 unter Ziffer 10.1:

„10.1 Zusammenfassend sind die Beschwerden vom 16. April 2008 (VB 103/2008) und vom 20. Juni 2008 (VB 180/2008) teilweise gutzubeissen, wobei Ziffer 4 des Beschlusses Nr. 515 vom 7. April 2008 sowie die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses Nr. 553 vom 11. Juni 2008 aufgehoben werden. Die Vorinstanz wird angewiesen, die vom Beschwerdeführer eingereichten Offerten für einen Matratzenbezug im Betrag von Fr. 239.60 (...) zu prüfen. Anschliessend hat sie dem Beschwerdeführer Kostengutsprache für die Hälfte des Preises eines möglichst günstigen Angebotes zu leisten.“

Mit VGE III 2008 160 + 180 + 193, Seite 16 oben, hat das Schwyzer Verwaltungsgericht die bloss hälftige Kostenübernahme für einen allergendichten Matratzenbezug bestätigt.

Zitat

„Dass der Regierungsrat bzw. die Fürsorgebehörde lediglich die Hälfte der Kosten für den Matratzenüberzug (...) zugesprochen hat, ist somit nicht zu beanstanden.“

Das Schweizer Bundesgericht seinerseits hat letztinstanzlich in dieser Frage im Verfahren 8C_132/2009 vom 30. Juni 2009 entschieden, Seite 4, zweiter Abschnitt:

„...dass der vorinstanzliche Entscheid auch hinsichtlich der bestätigten hälftigen Vergütung für einen allergendichten Matratzenüberzug (...) durch die Fürsorgebehörde weder willkürlich ist noch sich sonstwie beanstanden lässt, da damit nicht gegen die Richtlinien verstossen und der Rahmen des den Entscheidungsträgern im Zusammenhang mit situationsbedingten Leistungen (vgl. Ziff. C.1 der SKOS-Richtlinie) und den dazu gehörenden Krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen (vgl. SKOS-Richtlinie Ziff. C1.1) stehenden weiten Ermessens (vgl. Urteil 8C_115/2007 vom 23. Januar 2008 E. 5.2) nicht überschritten wird, (...)

Kurz zusammengefasst bedeutet dies: die Sache wurde vom Schweizer Bundesgericht bereits rechtsgültig entschieden (res judicata)!

Folglich hat eine Fb Ingenbohl gar nicht das Recht darüber von Neuem zu entscheiden! Dies hat sie aber mit Beschluss Nr. 238 vom 23. Juli 2009, Seite 6, Dispositivziffer 4 getan! Sie hebt den oben zitierten BGE 8C_132/2009 faktisch aus.

In RRB Nr. 1202/2009 vom 10. November 2009 wird auf Seite 6 unter Ziffer 4.4 der Auffassung der Fb Ingenbohl sogar stattgegeben!

Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz kommt im VGE III 2009 217 auf Seite 16 seinerseits jedoch auf den Standpunkt, die Encasing- bzw. Matratzenbezug-Frage sei *widersprüchlich*, deshalb sei eine Rückweisung an die Fb Ingenbohl angezeigt.

Weil über diese Sache höchstrichterlich bereits entschieden wurde, ist meiner Auffassung nach ein entsprechender Rückweisungsantrag durch das Schweizer Verwaltungsgericht rechtlich gar nicht zulässig

Folglich habe ich auch in meiner Beschwerdeschrift vom 25. März 2010 (Versand 27. März 2010) gefordert, *der Rückweisungsantrag sei aufzuheben*. Denn es kann meiner Auffassung nach ja nicht angehen, dass sich eine Fb Ingenbohl über einen Bundesgerichtsentscheid, der ihr offensichtlich (zumindest teilweise) nicht genehm war/ist, hinwegsetzt, indem sie diesen einfach *ignoriert* und *einen neuen Beschluss über denselben Gegenstand abfasst*. Oder anders formuliert: Wurde vom Bundesgericht bereits ein rechtsgültiger Entscheid gefällt, hat eine Fb Ingenbohl nicht das Recht, von Neuem darüber entscheiden.

Für die in meiner Hauptbeschwerde gemachten (Flüchtigkeits-)fehler möchte ich mich entschuldigen. Man kann manchmal noch so exakt zu arbeiten versuchen und trotzdem etwas übersehen.

Für Ihre Bemühungen um ein faires Urteil danke ich Ihnen im Voraus vielmals.

Mit freundlichen Grüssen

— | —

Urs Beeler